

Allianz Global Investors Fund
Société d'Investissement à Capital Variable
Sitz: 6 A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
R.C.S. Luxemburg B 71.182

Mitteilung an die Anteilinhaber

Der Verwaltungsrat des Allianz Global Investors Fund (SICAV) („die Gesellschaft“) hat die folgenden Änderungen beschlossen, die am 28. März 2014 in Kraft treten:

- Der Teilfonds „Allianz European Equity“ wird in „Allianz Europe Conviction Equity“ umbenannt. Weiterhin werden die folgenden Abschnitte der „Anlagegrundsätze“ im Informationsblatt dieses Teilfonds wie folgt geändert:
 - a) Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe g) Mindestens 750% des Teilfondsvermögens werden in Aktien und Genussscheine von Gesellschaften investiert, die ihren Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben in Europa gegründet wurden (die Türkei und Russland gelten diesbezüglich als europäische Länder). Der Anteil der direkt gehaltenen Aktien im Sinne von Satz 1 darf allerdings nicht weniger als 51 % des Werts des Teilfondsvermögens betragen.
 - b) Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe g) dürfen bis zu 250 % des Teilfondsvermögens in andere als die in a) genannten Aktien oder Genussscheine investiert werden.
 - Anlagen im Sinne des Buchstabens e), bei denen es sich um Aktienfonds handelt, werden auf die Grenze im Sinne von Satz 1 angerechnet, wenn sie nach der Einordnung im S&P GIFS (Standard & Poor's Global Investment Fund Sector) als ein Land oder eine Region außerhalb Europas eingestuft werden (die Türkei und Russland gelten diesbezüglich als europäische Länder).
 - Falls die S&P GIFS-Klassifizierung nicht mehr verfügbar sein sollte bzw. der entsprechende Fonds nicht in S&P GIFS klassifiziert ist, kann die Verwaltungsgesellschaft diese Zuordnung auf Basis eines von ihr zu bestimmenden Ersatzmaßstabes vornehmen.
 - c) Wandelschuldverschreibungen oder Optionsanleihen sowie Indexzertifikate und andere Zertifikate (bei denen es sich jeweils um Wertpapiere im Sinne des Gesetzes handelt), deren Risikoprofil typischerweise mit den in Buchstabe a) Satz 1 oder b) Satz 1 genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, können ebenfalls für den Teilfonds erworben werden.
Der Erwerb von Wandelschuldverschreibungen im Sinne von diesem Buchstaben c), die zum Erwerbszeitpunkt High Yield-Anlagen sind, ist auf maximal 10 % des Teilfondsvermögens beschränkt.
 - d) Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe g) dürfen bis zu 20 % des Teilfondsvermögens in Aktien von Gesellschaften investiert werden, die ihren Sitz nicht in einem entwickelten Land haben.
 - Anlagen im Sinne des Buchstabens e) werden auf die Grenze im Sinne von Satz 1 angerechnet, wenn sie nach der Einordnung im S&P GIFS (Standard and Poor's Global Investment Fund Sector) entweder als Emerging Market eingestuft oder nach S&P GIFS einem Land oder einer Region zugeordnet werden, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkeinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden.
 - Falls die S&P GIFS-Klassifizierung nicht mehr verfügbar sein sollte bzw. der entsprechende Fonds nicht in S&P GIFS klassifiziert ist, kann die Verwaltungsgesellschaft diese Zuordnung auf Basis eines von ihr zu bestimmenden Ersatzmaßstabes vornehmen.
 - g) Im Rahmen des unter Risikoansatz verfolgten Mandats brauchen die oben in a), b), d) und f) genannten Grenzen nicht eingehalten zu werden.
 - h) Die in den Buchstaben a), b) und f) genannten Grenzen brauchen in den letzten zwei Monaten vor einer Auflösung oder Zusammenlegung des Teilfonds nicht eingehalten zu werden.
- Die folgenden Abschnitte der „Anlagegrundsätze“ des Teilfonds „Allianz Global Small Cap Equity“ werden im Informationsblatt dieses Teilfonds wie folgt geändert:
 - a) Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe h) werden Mindestens 80 % des Teilfondsvermögens werden in Aktien von kleineren Unternehmen („Small Caps“) investiert, die ihren Sitz in einem Land haben, in dem ein im MSCI World Global Small Cap Index vertretenes Unternehmen seinen Sitz hat oder die einen Großteil ihres Umsatzes und/oder ihrer Gewinne in solchen Ländern erwirtschaften. Zu diesem Zwecke gelten diejenigen Aktiengesellschaften als Small Caps, deren Marktkapitalisierung sich höchstens auf das 1,3-Fache der Marktkapitalisierung des (bezogen auf die Marktkapitalisierung) größten im MSCI World Global Small Cap Index vertretenen Unternehmens beläuft („globale Small Caps“).
 - Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe h) soll der Großteil des Teilfondsvermögens im Sinne von Buchstabe a) Satz 1 unter Berücksichtigung der in Satz 5 dieses Buchstabens a) erwähnten Obergrenze, das nicht in Aktien von globalen Small Caps mit Sitz in den USA investiert ist, in Aktien von globalen Small Caps investiert werden, die ihren Sitz in Japan oder in westeuropäischen Ländern haben oder einen Großteil ihres Umsatzes und/oder ihrer Gewinne in Japan oder in Ländern Westeuropas erwirtschaften. Portugal, Spanien, Frankreich, das Vereinigte Königreich, Irland, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Deutschland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, die Schweiz, Österreich, Italien und Griechenland gelten im vorgenannten Sinn als westeuropäische Länder.
 - Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe h) werden bis zu 25 % des Teilfondsvermögens in Aktien globaler Small Caps investiert, die ihren Sitz in einem Land außerhalb der USA haben oder den Großteil ihres Umsatzes und/oder ihrer Gewinne in einem Land außerhalb der USA mit Ausnahme von Frankreich, Deutschland, Japan und des Vereinigten Königreichs erwirtschaften. Unter normalen Marktbedingungen wird sich der gewichtete Durchschnitt der Marktkapitalisierung nach Einschätzung des Investmentmanagers voraussichtlich auf 50 bis 200 % des gewichteten Durchschnitts der Marktkapitalisierung der Wertpapiere im MSCI World Global Small Cap Index belaufen.
 - Unter Anrechnung auf die in Buchstabe a) Satz 1, 3 und 5 angegebene Grenze dürfen auch Wandelschuldverschreibungen und Optionscheine auf Aktien von Gesellschaften im Sinne von Satz 1 dieses Buchstabens sowie Indexzertifikate und andere Zertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den in Satz 1 dieses Buchstabens genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, korreliert, erworben werden.
 - b) Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe h) dürfen bis zu 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in andere als die in Buchstabe a) genannten Aktien, die von den in Buchstabe a) genannten abweichen, Wandelanleihen oder Optionscheine investiert werden. Unter Anrechnung auf diese Grenze dürfen auch Indexzertifikate und andere Zertifikate (bei denen es sich jeweils um Wertpapiere gemäß dem Gesetz handelt) deren Risikoprofil typischerweise mit den in Satz 1 genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, erworben werden.

- c) ~~Vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe h) und unter Berücksichtigung der in Buchstabe a) und b) erwähnten Obergrenze dürfen bis zu 30 % des Teilfondsvermögens~~ dürfen in Aktien im Sinne von Buchstabe a) und b) von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern investiert werden, wobei die Anlagen in ein einziges Schwellenland nicht mehr als 10 % ausmachen dürfen.
- e) Zudem dürfen Einlagen gehalten und Geldmarktinstrumente erworben werden, deren Wert zusammen mit dem Wert der im Sinne von Buchstabe ~~g)~~ gehaltenen Geldmarktfonds, vorbehaltlich der Bestimmungen unter Buchstabe h), insgesamt nicht mehr als 15 % des Teilfondsvermögens betragen darf. Der Zweck von Einlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds besteht in der Sicherung der notwendigen Liquidität des Teilfonds.
- f) Ungeachtet der in ~~bd)~~ und e) genannten Bestimmungen dürfen, ~~vorbehaltlich insbesondere der Bestimmungen in Buchstabe h)~~ insgesamt bis zu 20 % des Teilfondsvermögens in folgenden Vermögenswerten angelegt sein:
- Wandschuldverschreibungen oder Optionsscheinen im Sinne ~~der von~~ Buchstabe a) und b); und
 - Einlagen oder Geldmarktinstrumenten im Sinne von Buchstabe e);
 - ~~— REIT-Aktien und REIT-Aktien gleichwertigen Wertpapieren;~~
 - ~~— Gestellte Sicherheiten/Margins, bei denen es sich um Einlagen oder Geldmarktinstrumente handelt, werden nicht auf diese Grenze angerechnet. Der Erwerb von Wandschuldverschreibungen im Sinne von Buchstabe b) Satz 1, die zum Erwerbszeitpunkt High Yield-Anlagen sind, ist auf maximal 10 % des Teilfondsvermögens beschränkt.~~
- g) Die in Buchstabe e) genannten Grenzen können im Rahmen des Risikoansatzes eingehalten werden. Im Rahmen des unter Risikoansatz verfolgten Mandats brauchen die oben in a), b), c), e) und f) genannten Grenzen nicht eingehalten zu werden.
- h) Die in Buchstabe a) Satz 1 ~~und 3~~ und Buchstabe e) genannten Grenzen brauchen in den ersten beiden Monaten nach Auflage des Teilfonds und in den letzten beiden Monaten vor der Auflösung oder Zusammenlegung des Teilfonds nicht eingehalten zu werden.
- a) Da dieser Teilfonds in Hongkong vertrieben wird, gelten die in Nr. 17 der Einführung beschriebenen zusätzlichen Anlagebeschränkungen.

Anteilinhaber, die mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile gebührenfrei bis zum 27. März 2014 zurückgeben.

Der auf Februar 2014 datierte Verkaufsprospekt ist ab dem Datum seines Inkrafttretens für Anteilinhaber am Sitz der Gesellschaft und bei den Informationsstellen in Luxemburg (State Street Bank Luxembourg S.A.) und in der Bundesrepublik Deutschland (Allianz Global Investors Europe GmbH) einsehbar bzw. kostenlos erhältlich.

Diese Anzeige ist eine Übersetzung der am 28. Februar 2014 im Letzebuurger Journal veröffentlichten Originalanzeige. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.

Senningerberg, Februar 2014

Im Auftrag des Verwaltungsrats
Allianz Global Investors Luxembourg S.A.

Als steuerlicher Vertreter und Zahlstelle des Teilfonds Allianz Global Small Cap Equity in Österreich weist die Allianz Investmentbank AG darauf hin, dass von den in der vorstehenden Mitteilung genannten Teilfonds ausschließlich der Allianz Global Small Cap Equity in Österreich zum öffentlichen Vertrieb berechtigt ist. Der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen in deutscher Sprache sowie Halbjahres- und Jahresbericht zu dem angeführten Fonds stehen bei der Allianz Investmentbank AG, Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien, sowie bei Allianz Global Investors Europe GmbH, Bockenheimer Landstraße 42-44, 60323 Frankfurt am Main, kostenlos zur Verfügung und sind unter www.allianzglobalinvestors.de unter dem angeführten Link elektronisch abrufbar:

Allianz Global Small Cap Equity

https://www.allianzglobalinvestors.de/web/main?action_id=FondsDetails.Documents&l_act_id=FondsDetails&1180=LU0962745302